

SATZUNG DER FAMÖ – FACHVEREINIGUNG MÖBELSPEDITION, UMZUGSLOGISTIK UND RELOCATION HAMBURG E.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "FAMÖ - Fachvereinigung Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hamburg e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Aufbau

Der Verein hat Mitglieder aus dem Betätigungsbereich der Möbelspedition und der Umzugslogistik.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein bezweckt die einheitliche Wahrnehmung und Förderung der Belange und gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden:
 - a) die Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Vorschläge zu beraten und zu unterstützen,
 - b) das kollegiale Verhalten zu fördern und unlauteren Wettbewerb auszuschließen
 - c) den Austausch praktischer, betriebswirtschaftlicher und technischer Erfahrungen unter den Mitgliedern zu fördern.
2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. und im Landesverband Straßenverkehrsgewerbe Hamburg e.V. (LSH).
3. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.
4. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist kein Kartell.
5. Der Verein ist Tarifvertragspartei.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die das Möbelspeditions-, Möbeltransport- oder Möbellagereigewerbe als nachhaltig auf Gewinnerzielung bestimmte Firma betreibt und die notwendigen behördlichen, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zu diesem Gewerbe besitzt.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verein alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Maßstab für die Mitgliedschaft sind die als Satzungsbestandteil ausgestalteten „Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in die FAMÖ - Fachvereinigung Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hamburg e.V.“
4. Für die Mitgliedschaft sind folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Einsatz von sozialversichertem Fachpersonal
 - b) Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers, des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers und des Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung an).
5. Der Antragssteller verpflichtet sich gegenüber dem Verein, sich jeden unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr zu enthalten, insbesondere in seiner Werbung und in seinem sonstigen Geschäftsgebaren gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
6. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
7. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich (OT – Mitgliedschaft). Auch Mitglieder ohne Tarifbindung sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse alle Einrichtungen der Fachvereinigung zu nutzen und den Schutz der Fachvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verlangen.

Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei der Beschlussfassung über Tariffragen kein Stimmrecht.

Ein Wechsel von einem Mitgliedstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung und umgekehrt ist nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand der FAMÖ - Fachvereinigung Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hamburg e.V. möglich.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, sofern sich aus der OT-Mitgliedschaft nichts anderes ergibt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vertreter nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen darf. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung mit den Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmakler und die Geschäftsordnung einzuhalten und die getroffenen Entscheidungen oder Beschlüsse sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. anzunehmen und zu erfüllen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über betriebliche Belange zu geben, soweit diese Auskünfte zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Verbandes erforderlich sind. Der Vorstand hat diese Auskünfte vertraulich zu behandeln.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Berufsstand auf einem hohen Niveau zu halten und alles zu vermeiden, was den Interessen des Möbeltransportgewerbes schaden könnte und haben sich jeden unlauteren Wettbewerb zu enthalten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresschluss mit einer Frist von 3 Monaten per eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung bzw. Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Beurteilungsmaßstab bilden u.a. die „Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in die FAMÖ - Fachvereinigung Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hamburg e.V.“.
 - b) wenn über das Unternehmen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,

- c) wenn durch behördliche rechtskräftige Verfügung die Erlaubnis für den Güterkraftverkehr gem. GüKG entzogen worden ist,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz dreimaliger Mahnung,
 - e) wegen wiederholter Unzuverlässigkeit im Geschäftsverkehr mit den Vereinsmitgliedern.
4. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche dann endgültig ist. Das Recht, auf Feststellung der Nichtigkeit der Ausschließung zu klagen, bleibt unberührt. Es ist jedoch verwirkt, wenn die Klage nicht binnen eines Monats nach Zustellung des endgültigen Beschlusses erhoben wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 - Organe

Die Organe der FAMÖ - Fachvereinigung Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hamburg e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins. In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten genügen 2 Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein soll.
4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse einsetzen. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, welcher die Leitung des Ausschusses übernimmt und dem Vorstand auf Anfrage oder bei Beendigung seiner Aufgabe unverzüglich Bericht erstattet.

§ 9 - Amt und Amtsdauer

1. Die Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Auslagen werden erstattet.
2. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Jahres-Hauptversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden, an einem vom Vorstand bezeichneten Ort und Zeitpunkt.
2. Eine außerordentliche Jahres-Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder oder $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder gestellt wird.
3. Mitgliederversammlungen, welche dem § 3/1. c) dienen, können jederzeit einberufen werden.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss 14 Tage vor dem Termin jeder Versammlung zur Post gegeben werden.
5. Mitgliederanträge, welche auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
6. Ein Antrag, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, bzw. nach § 10/4 nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann mündlich nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins auf Grund der Satzung.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein.
9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtsdauer. Die Wahl hat geheim stattzufinden.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zum Geschäftsbericht,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Beitragsordnung und evtl. Umlagen,
- f) Satzungs-Änderungen,
- g) Entscheidungen über Mitgliedsanträge,
- h) Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 11 - Versammlungsleitung und Niederschriften

1. Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied oder dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied geleitet.
2. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 - Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder einen Sekretär oder eine Sekretärin zur Geschäftsführung bestellen.

§ 13 - Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander oder zwischen Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern von anderen dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim, angeschlossenen Verbänden aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. (im folgenden AMÖ genannt) unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Ausgenommen sind künftige Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1-5 b GWB. (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) In diesen Fällen sowie in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichts die des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts verlangen.
2. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter.
 - 2.1 Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.
 - 2.2 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter

werden vom Vorsitzenden des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die nach Ziffer 2.6. zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransports, der Möbelspedition und der Möbellagerei verfügen.

- 2.3 Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ erfolgen.
 - 2.4 In den Fällen der Abberufung, Niederlegung des Mandates oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt der Vorsitzende der AMÖ einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung der bis zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingehenden und der schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuaufstellung der Schiedsrichterliste amtieren die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts weiter.
 - 2.5 Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichtes oder deren Ablehnung gem. § 1032 ZPO ernennt der Vorsitzende der AMÖ den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.
 - 2.6 Die AMÖ stellt aus dem Kreise der Mitglieder der ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klageeinrichtung und die Gegenpartei nicht binnen einer Woche nach der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Parteien aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.
3. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung eines Schiedsspruchs ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.
 4. Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren von der Hauptgeschäftsführung der AMÖ vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.
 5. Bei Streitgegenständen, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.
 6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung der AMÖ.

§ 14 - Haushaltsplan und Beiträge

1. Der Haushaltsplan und die Beiträge werden nach § 10 Abs. 10 e festgesetzt.
2. Der Verein stellt Beiträge und Umlagen in Rechnung.
3. Der Jahresbeitrag wird am Anfang eines jeden Jahres gem. Beitragsordnung in Rechnung gestellt und in vier gleichen Beträgen am Anfang eines jeden Quartals durch Bankeinzugsverfahren beglichen. Die Mitglieder sind zur Erteilung einer entsprechenden Bank-Einzugsermächtigung verpflichtet.
4. Bei erforderlichen Reisen und Sitzungen im Interesse des Vereins und des Gewerbes werden den ehrenamtlichen Mitgliedern die Spesen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 -Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschlossen hat, trifft auch die Bestimmung über das Vereinsvermögen und bestellt einen Liquidator.

§ 16

Diese Satzung soll mit der Maßgabe angenommen werden, dass die zur Eintragung erforderlichen Änderungen seitens des Registergerichts als genehmigt gelten.

Hamburg, den 07. November 2007

Der Vorstand Michael W. Neumann
 Barbara Dakin
 Frank Filter
 Horst-Dieter Lange